

Änderungen in der Musterprüfungsordnung für den Bachelor Sonderpädagogik im Vergleich zur vorigen Prüfungsordnung

| Thema | Alte PO | Muster-Prüfungsordnung | Paragraph | Absatz | Satz |
|--|---|---|-----------|--------|------|
| Modul Bachelorarbeit | Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung, die im Seminar Bachelorarbeit zu erbringen ist. | Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A.4 | 7 | 1 | 1 |
| Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit | 8 Wochen (bei empirischen oder experimentellen Arbeiten 12 Wochen) | 2 Monate (bei empirischen oder experimentellen Arbeiten 3 Monate) | 7 | 4 | 1 |
| Rückgabe des Bachelorarbeitsthemas | Innerhalb der ersten zwei Wochen und nur einmal | Einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit. Die erneute Anmeldung zur Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt diese nicht darf der oder die Erstprüfende ein Thema festlegen, welches dem Prüfling zugestellt wird. | 7 | 3 | |
| Bewertungsfrist der Bachelorarbeit | In der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden | Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden | 7 | 4 | 3 |
| Abgabe der Bachelorarbeit | | Die Bachelorarbeit ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben | 7 | 4 | 1 |
| Sprache, in der die Bachelorarbeit verfasst wird | | Deutsch, in Absprache mit den Prüfenden auch in Englisch. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Abfassung in anderen Sprachen möglich. | 7 | 7 | |
| Zusätzliche Module und Prüfungen | Studierende können Zusatzprüfungen ablegen, die auf Antrag in die Bescheinigungen aufgenommen werden, bei der Gesamtnotenberechnung aber nicht mit einbezogen werden. | Das Ablegen von Zusatzprüfungen ist zunächst nur im Bereich des jeweiligen Erst- oder Zweifachs, sowie im Professionalisierungsbereich zulässig, diese werden auf Antrag in die Bescheinigungen aufgenommen, bei der Gesamtnotenberechnung aber nicht mit einbezogen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Prüfungen außerhalb des Studiengangs absolviert werden. | 9 | 1 | |
| Anrechnung von berufli- | | Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompe- | 10 | 4 | 1 |

| | | | | | |
|--|--|--|----|---|---|
| chen Kompetenzen | | tenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. | | | |
| Anerkennung von Leistungen, die im Bachelorstudiengang außerhalb der LUH erbracht wurden | Anrechnung im Umfang von höchstens 120 ECTS-Leistungspunkten | Anrechnung im Umfang von höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktezahl | 10 | 5 | 1 |
| Zulassung zur Bachelorarbeit | 120 ECTS-Leistungspunkte | 110 ECTS-Leistungspunkte | 12 | 3 | 2 |
| Ergänzungsprüfung | Ergänzungsprüfungen sind mündliche Prüfungen, zeitlicher Umfang von in der Regel 15 Minuten | Ergänzungsprüfung sind auch in einer anderen Prüfungsform (nur nicht als Klausur) absolvierbar, Prüfungstermin liegt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, keine Zeitvorgaben für den Umfang der Prüfung, das Prüfungsamt lädt mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser | 14 | 3 | |
| Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen | Mündliche Prüfung: Rücktritt bis eine Woche vor Prüfungstermin Rücktritt durch Nichterscheinen für alle anderen Prüfungsformate | Für alle Prüfungsformate: Rücktritt bis zum Tag der Prüfung durch Nichterscheinen ACHTUNG MUSIK: eine schriftliche Bekanntgabe des Rücktritts gegenüber dem Prüfungsamt ist nötig. Bei Prüfungen mit Abgabetermin ist der Beginn der Prüfung die Ausgabe des Themas. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Raumplanung bei Klausuren und insbesondere bei mündlichen Prüfungen angemessen ist, die Prüfenden in einer kurzen Mail im Vorhinein über das Nichterscheinen zu informieren. | 15 | 1 | |
| Versäumnis, Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen | Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen nur aus triftigen Gründen zulässig | Wiederholungsprüfungen werden wie alle anderen Prüfungen behandelt, Nichterscheinen wird als Rücktritt gewertet | 15 | 1 | |
| Verlängerung der Bearbeitungsdauer bei | Verlängerung der Bearbeitungsdauer um höchstens zwei Wochen | Verlängerung der Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungszeit | 15 | 2 | 5 |

| | | | | | |
|----------------------------|---|---|----|---|---|
| Prüfungen mit Abgabetermin | (Abweichungen durch den Prüfungsausschuss sind in begründeten Einzelfällen möglich) | (Abweichungen darüber hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen möglich) | | | |
| Täuschung, Ordnungsverstoß | Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch | Es wird ergänzt, dass elektronische Kommunikationsgeräte zu der Kategorie "nicht zugelassenen Hilfsmittel" zählen | 18 | 1 | 2 |
| Zeugnis | Alle Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgegeben | Das Prüfungsamt gibt zusätzlich Übersetzungen in englischer Sprache heraus | 21 | 7 | |

Änderungen in der Musterprüfungsordnung für den Master Sonderpädagogik im Vergleich zur vorigen Prüfungsordnung

| Thema | Alte PO | Muster-Prüfungsordnung | Paragraph | Absatz | Satz |
|--|--|--|-----------|--------|------|
| Modul Masterarbeit | Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einem Begleitseminar und einer mündlichen Prüfung. | Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A.-K.4. | 7 | 1 | 1 |
| Abgabe der Masterarbeit | | Die Masterarbeit ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben | 7 | 4 | 1 |
| Rückgabe des Masterarbeitsthemas | Innerhalb der ersten zwei Wochen | Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt diese nicht darf der oder die Erstprüfende ein Thema festlegen, welches dem Prüfling zugestellt wird. | 7 | 3 | |
| Bewertungsfrist der Masterarbeit | In der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden | Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden | 7 | 4 | 3 |
| Sprache, in der die Masterarbeit verfasst wird | | Deutsch, in Absprache mit den Prüfenden auch in Englisch. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Abfassung in anderen Sprachen möglich. | 7 | 7 | |
| Zusätzliche Module und Prüfungen | Studierende können Zusatzprüfungen ablegen, die auf Antrag in die Bescheinigungen aufgenommen werden, bei der Gesamnotenberechnung aber nicht mit einbezogen werden. | Das Ablegen von Zusatzprüfungen ist nur im Bereich der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfachs oder des Bereichs Bildungswissenschaften zulässig, diese werden auf Antrag in die Bescheinigungen aufgenommen, bei der Gesamnotenberechnung aber nicht mit einbezogen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Prüfungen außerhalb des Studiengangs absolviert werden. | 9 | | |
| Anrechnung von berufli- | | Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompe- | 10 | 3 | |

| | | | | | |
|--|--|--|----|---|---|
| chen Kompetenzen | | tenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. | | | |
| Anerkennung von Leistungen, die im Masterstudiengang außerhalb der LUH erbracht wurden | Anrechnung im Umfang von höchstens 80 ECTS-Leistungspunkten | Anrechnung im Umfang von höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktezahl | 10 | 5 | 1 |
| Zulassung zur Masterarbeit | 75 ECTS-Leistungspunkte | 60 ECTS-Leistungspunkte | 12 | 3 | 2 |
| Ergänzungsprüfung | Ergänzungsprüfungen sind mündliche Prüfungen, zeitlicher Umfang von in der Regel 15 Minuten | Ergänzungsprüfung sind auch in einer anderen Prüfungsform (nur nicht als Klausur) absolvierbar, Prüfungstermin liegt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, keine Zeitvorgaben für den Umfang der Prüfung, das Prüfungsamt lädt mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser | 14 | 3 | |
| Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen | Mündliche Prüfung: Rücktritt bis eine Woche vor Prüfungstermin Rücktritt durch Nichterscheinen für alle anderen Prüfungsformate | Für alle Prüfungsformate: Rücktritt bis zum Tag der Prüfung durch Nichterscheinen ACHTUNG MUSIK: eine schriftliche Bekanntgabe des Rücktritts gegenüber dem Prüfungsamt ist nötig. Bei Prüfungen mit Abgabetermin ist der Beginn der Prüfung die Ausgabe des Themas. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Raumplanung bei Klausuren und insbesondere bei mündlichen Prüfungen angemessen ist, die Prüfenden in einer kurzen Mail im Vorhinein über das Nichterscheinen zu informieren. | 15 | 1 | |
| Versäumnis, Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen | Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen nur aus triftigen Gründen zulässig | Wiederholungsprüfungen werden wie alle anderen Prüfungen behandelt, Nichterscheinen wird als Rücktritt gewertet | 15 | 1 | |
| Verlängerung der Bearbeitungsdauer bei | Verlängerung der Bearbeitungsdauer um höchstens zwei Wochen | Verlängerung der Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungszeit | 15 | 2 | 5 |

| | | | | | |
|------------------------------|---|---|----|---|---|
| Prüfungen mit Abgabetermin | (Abweichungen durch den Prüfungsausschuss sind in begründeten Einzelfällen möglich) | (Abweichungen darüber hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen möglich) | | | |
| Täuschung, Ordnungsverstoß | Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch | Es wird ergänzt, dass elektronische Kommunikationsgeräte zu der Kategorie "nicht zugelassenen Hilfsmittel" zählen | 18 | 1 | 2 |
| Zeugnis | Alle Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgegeben | Das Prüfungsamt gibt zusätzlich Übersetzungen in englischer Sprache heraus | 21 | 7 | |
| Sprachnachweis ¹⁾ | | Deutsch: eine Fremdsprache | | | |

¹⁾Der Nachweis ist zu führen durch:

- 1) Abiturzeugnis,
- 2) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
- 3) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (B2),
- 4) Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
- 5) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
- 6) Weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogenen Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angeboten Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. Sie sind spätestens zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen.

Die gelb hinterlegte Stelle kennzeichnet die neue Regelung.